

Satzung

des Schulverbandes Düren - Niederzier - Merzenich

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) und des § 78 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.2. 2005 (GV NRW S.102) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, haben

der Rat der Stadt Düren durch Beschluss vom 21.06.2006

und

der Rat der Gemeinde Niederzier durch Beschluss vom 29.09.2005 und 22.06.2006

und

der Rat der Gemeinde Merzenich durch Beschluss vom 22.09.2005 und 07.09.2006

nachstehende Satzung für den Schulverband Düren - Niederzier - Merzenich vereinbart:

§ 1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Düren und die Gemeinden Merzenich und Niederzier.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Zweck des Schulverbandes ist die Fortführung der Förderschule für Lernbehinderte und die Errichtung eines neuen Schulgebäudes.
- (2) Die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder zur Erfüllung dieser Aufgaben geht auf den Schulverband als Schulträger über.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Düren - Niederzier - Merzenich.
- (2) Er hat seinen Sitz in Niederzier.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Schulverbandes sind:

1. Die Schulverbandsversammlung
2. Der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, wobei die Stadt Düren 6 Vertreter und die Gemeinden Merzenich und Niederzier je 3 Vertreter entsenden.
- (3) Die Vertreter der Schulverbandsversammlung werden durch die Räte der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt; sofern weitere Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Für ihre Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlzeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl zu den Räten der Verbandsmitglieder oder der Entsendung wegfallen oder eine Abberufung durch Beschluss des jeweiligen Rates erfolgt oder ein Vertreter zurücktritt.

- (4) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.
- (5) Die Schulverbandsversammlung kann Vertreter der Lehrerschaft und sonstige Personen zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 6

Aufgaben der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über
 - a) die Änderung der Verbandssatzung, zum Beispiel die Änderung oder Erweiterung der Aufgaben sowie den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - b) die Haushaltssatzung,
 - c) die Festsetzung des Finanz- und Investitionsbedarfs,

- d) die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlage,
 - e) die Aufnahme von Darlehen, den Erwerb und die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - f) die Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Verbandsmitgliedes, bei dem sich die Verbandsverwaltung befindet,
 - g) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - h) die Bildung evtl. Schuleinzugsbereiche,
 - i) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW,
 - j) das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, die Auflösung des Schulverbandes,
 - k) Vorschläge für die Auseinandersetzung bei Auflösung des Schulverbandes,
 - l) Personal-, Planungs- und Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsteher zuständig ist,
 - m) Auftragsvergaben, soweit nicht der Verbandsvorsteher zuständig ist,
 - n) Bestimmung der Vertretungsberechtigten zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher überträgt.

Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Dienstgeschäfte wird der Verbandsvorsteher ermächtigt, Aufträge für Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall 13.000 EURO nicht übersteigt, im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zu vergeben, wobei - abgesehen von den Geschäften der laufenden Verwaltung - das Verdingungsverfahren zu beachten ist.

§ 7

Vorsitz und Beratung in der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Räte der Verbandsmitglieder einen Vertreter eines Mitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Vertreter der anderen Mitglieder zum ersten und zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Die Schulverbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Jahresrechnung und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers, im übrigen nach Bedarf, zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Be-

nehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Schulverbandes wird sie durch die Aufsichtsbehörde einberufen.

- (3) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich mit Ausnahme der Beratungen und Entscheidungen über Personal- und Grundstücksangelegenheiten, Auftragsvergaben und Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses. Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung oder auf Vorschlag des Schulverbandsvorstehers für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 und 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (5) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, über die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes und über die Auflösung des Schulverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch einen von der Verbandsversammlung zu benennenden Schriftführer bzw. stellv. Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 15,00 EURO je Sitzung.

Einen pauschalierten Auslagenersatz in gleicher Höhe erhalten sonstige Personen, die gemäß § 5 (5) der Satzung zu den Beratungen der Schulverbandsversammlung hinzugezogen werden.

- (2) Der Verbandsvorsteher erhält einen pauschalierten Auslagenersatz von mtl. 100,00 EURO, der stellvertretende Verbandsvorsteher von monatlich 50,00 EURO.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Der Ersatz des entgangenen Verdienstes erfolgt gegen Nachweis. Bei Arbeitnehmern kann der gegen den Schulverband bestehende Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung an den Arbeitgeber abgetreten werden, so dass bei Lohn- oder Gehaltsfortzahlung die Bruttolohnsumme aus sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Gründen an den Arbeitgeber erstattet wird. Selbständige machen ihr Einkommen durch Vorlage eines Nachweises oder einer persönlichen Erklärung glaubhaft. Die Erstattung des Verdienstausfalles darf höchstens 15,00 EURO je Stunde betragen.

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben Anspruch auf mindestens einen Regelstundensatz von 7,50 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben. Hausfrauen erhalten, soweit sie den wesentlichen Beitrag zum Unterhalt der Familie nicht aus einer Erwerbstätigkeit erbringen, einen Regelstundensatz von 7,50 EURO.

Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Vertreter der Schulverbandsversammlung sowie die sonstigen hinzugezogenen Personen im Sinne des § 5 (5) der Satzung Reisekostenvergütung gemäß der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt den Schulverbandsvorsteher und den Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden diese durch den Schulverbandsvorsteher wahrgenommen. Der Schulverbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Schulverbandsvorsteher und seinem Stellvertreter bzw. im Verhinderungsfall von einem der Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen, wobei dieser gegenüber dem Erstunterzeichner einem anderen Verbandsmitglied angehören muss.

§ 10

Einstellung von Personal

- (1) Der Schulverband ist berechtigt, hauptamtliche Beamte und Tarifbedienstete einzustellen.

Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbediensteten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet in Abstimmung mit seinem Vertreter der Schulverbandsvorsteher.
- (2) Der Schulverband übernimmt von der Stadt Düren das an der Bürgewaldschule tätige Personal mit Inbetriebnahme der Schule.
- (3) Der Besitzstand des Personals bleibt gewahrt.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder Änderung seiner Aufgaben werden die hauptamtlichen Beamten und Tarifbediensteten von den Verbandsmitgliedern unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen, und zwar im Verhältnis der Umlagezahlen nach § 11 der Satzung. Das Verhältnis ist für jede Gruppe zu berechnen, falls keine einvernehmliche Regelung erfolgt.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Schulverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, über die Auslegung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie über das Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher hat gemeinsam mit seinem Stellvertreter für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan aufzustellen und der Schulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (3) Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Schulverbandes werden zur einen Hälfte nach den Umlagegrundzahlen der Kreisumlage, zur anderen Hälfte nach der Zahl der Schüler, auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (4) Als maßgebliche Schülerzahl gilt:
- a) ab Gründung des Verbandes bis zur Aufnahme des Schulbetriebes die nachstehend aufgeführten fiktiven Schülerzahlen:
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| aus der Stadt Düren | 90 Schüler |
| aus der Gemeinde Niederzier | 70 Schüler |
| aus der Gemeinde Merzenich | 40 Schüler. |
- Nach Inbetriebnahme der Schule erfolgt eine endgültige Abrechnung der bis dahin entstandenen Kosten auf der Basis der tatsächlichen Schülerzahlen zum 15.10. des ersten Schuljahres.
- b) mit dem Schulbeginn die tatsächliche Schülerzahl
- aa) im ersten Schuljahr die Schülerzahl zum 15.10. des laufenden Jahres
 bb) im zweiten Schuljahr die Schülerzahl zum 15.10. des Vorjahres
 cc) im dritten Schuljahr die Schülerzahl zum 15.10. des Vorjahres.

Ab dem vierten Schuljahr gilt für die Verteilung nach Abs. 3 die Durchschnittszahl der Schüler, die am 15.10. der letzten 3 Jahre die Verbandsschule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für 3 aufeinanderfolgende Haushaltsjahre.

- (5) Die Verbandsmitglieder leisten am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres.

§ 12

Schulvermögen

- (1) Die Stadt Düren stellt für den Neubau ein baureifes Grundstück zur Verfügung. Es verbleibt im Eigentum der Stadt Düren.
- (2) Das Eigentum an den beweglichen Vermögensgegenständen der jetzigen Schule geht mit Inbetriebnahme der Schule auf den Schulverband über.
- (3) Alle Investitionen für den Schulneubau sowie für das bewegliche Schulinventar tätigt der Schulverband.
- (4) Bei baulichen Veränderungen an der Schule, die durch den Lehrbetrieb erforderlich und vom Schulverband durchgeführt werden, ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin einzuholen. Kommt eine Einigung zwischen dem Schulverband und der Eigentümerin nicht zustande, so ist auf Antrag eines Beteiligten die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, werden diese nach den in den

Kommunen des Schulverbandes jeweils geltenden Bekanntmachungsvorschriften vollzogen.

§ 14

Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

Dem Schulverband können weitere Kommunen als Verbandsmitglieder beitreten. Über die Aufnahme und die Bedingungen der Aufnahme entscheidet die Versammlung gem. § 6 (1) der Satzung.

§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsmitglieder können aus dem Schulverband ausscheiden. Ein entsprechender Antrag ist dem Schulverband schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des nächsten Schuljahres (zum 31.07.).
- (3) Verbleibt mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nur ein Verbandsmitglied, so ist der Schulverband aufgelöst.

§ 16

Auseinandersetzung

- (1) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bzw. bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Aufteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Teil am beweglichen Vermögen, welches ab der Mitgliedschaft erworben wurde. Dem Anteil ist ein etwaiger Wertzuwachs durch den Herstellungsaufwand am unbeweglichen Vermögen und eingebauten technischen Anlagen, der ggfls. vom Schulverband finanziert worden ist, hinzuzurechnen.
- (2) Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende bewegliche Vermögen ist unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen zu verteilen. Die Auseinandersetzung über das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende unbewegliche Vermögen bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.
- (3) Kommt die Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist auf Antrag eines der Beteiligten die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 17

Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten werden gemäß § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit geregelt.

8
§ 18

Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 19

Funktionsbezeichnung

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung wird die öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düren und den Gemeinden Niederzier und Merzenich vom 03./11.12.1987 außer Kraft gesetzt.

Für die Stadt Düren
Düren, den 26.06.2006

Für die Gemeinde Niederzier
Niederzier, den 17.07.2006

Für die Gemeinde Merzenich
Merzenich, den 08.09.2006

(Paul Larue)
Bürgermeister

(Hartmut Nimmerrichter)
Bürgermeister

(Peter Harzheim)
Bürgermeister